

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Schechingen vom 23.02.2000

Aufgrund von § 45 b Absatz 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schechingen am 02.12.2008 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Schechingen vom 23.02.2000, zuletzt geändert am 30.11.2006, beschlossen:

Artikel 1

§ 25 erhält folgende Fassung:

**§ 25
Beitragsmaßstab**

Beitragsmaßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit dem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

Artikel 2

§ 41 erhält folgende Fassung:

**§ 41
Höhe der Abwassergebühr**

- (1) Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Absatz 1 und Absatz 2 beträgt je m³ Abwasser **2,60 €**.
- (2) Die Abwassergebühr bei Anlieferungen nach § 37 Absatz 3 beträgt je m³ Abwasser **2,60 €**.

Artikel 3

§ 42 erhält folgende Fassung:

**§ 42
Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) In den Fällen der § 37 Abs. 1 und 2 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 38 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 37 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) In den Fällen des § 37 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

Artikel 4

§ 43 erhält folgende Fassung:

§ 43 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen jeweils auf den 01.05., 01.07., 01.09., 01.11. eines jeden Jahres zu leisten. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres. Beträgt der Vorauszahlungsbetrag für den Wasserzins und Abwasserzins weniger als € 10,00, so wird keine Vorauszahlung erhoben.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel der zuletzt festgestellten Jahresabwassermenge zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahresabwassermenge geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen der § 37 Abs.2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

Artikel 5

§ 44 erhält folgende Fassung:

§ 44 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 43) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 43 werden zu den in § 43 Abs. 1 genannten Terminen zur Zahlung fällig.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

(2) Die vorgelegte Gebührenkalkulation 2009 – 2011 wird ebenfalls mit 7-Ja-Stimmen und 5 Gegenstimmen mehrheitlich so beschlossen.

Ausgefertigt:

Schechingen, 02.12.2008

gez. Werner Jekel, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schechingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.